

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
Postfach 22 00 03 - 80535 München

**Nur per E-Mail!**

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
25 -P 2607 - 003 - 5 575/14

München, 18. Februar 2014



**Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder  
(TV-L);**

**hier: Besitzstandszulage für Beschäftigte im Schreibdienst, denen  
Sachbearbeitertätigkeiten übertragen wurden**

Dienstgebäude  
Odeonsplatz 4  
80539 München

Öffentliche Verkehrsmittel  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Telefon  
Vermittlung  
089 2306-0

E-Mail  
poststelle@stmfih.bayern.de  
**Internet**  
www.stmfih.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beschäftigten im Schreibdienst mit Anspruch auf Bewährungs- und/oder Funktionszulage, denen **nach dem 31. Oktober 2006** (Sachbearbeiter-) Tätigkeiten der Entgeltgruppen 5, 6 oder 8 TV-L übertragen wurden/werden, wird als Ausgleich für den Wegfall der Bewährungs- und/oder Funktionszulage eine Besitzstandszulage gezahlt.

Wurde die (Sachbearbeiter-)Tätigkeit **vor dem 1. November 2006** übertragen, gab es nur in Einzelfällen einen finanziellen Ausgleich. Dies führte dazu, dass bei gleicher Tätigkeit Einkommensunterschiede von rund 200 Euro monatlich bestanden.

Zur Beseitigung dieser sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung hat sich das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mit Schreiben vom 13. Februar 2012, Gz.: 25 – P 2607 – 003 – 3881/12, damit einverstanden erklärt, dass in diesen Fällen einzelfallbezogene Entscheidungen auf Antrag der/des Beschäftigten erfolgen, die der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bedürfen.

Den in diesem Zusammenhang vorgelegten Einzelfällen wurde weitestgehend entsprochen. Eine Ablehnung erfolgte hingegen in den Fällen, in denen z. B. zunächst eine Tätigkeit in der Datenverarbeitung übertragen wurde und erst später eine Sachbearbeitertätigkeit. Es kam immer darauf an, ob der Wegfall der Zulagen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Übertragung einer Sachbearbeitertätigkeit stand.

Eine gegen eine entsprechende Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erhobene Klage hatte vor dem Landesarbeitsgericht Erfolg. Das Landesarbeitsgericht München hat mit Urteil vom 15. Januar 2014 – 11 Sa 769/13 – den Anspruch der Klägerin zwar unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes anerkannt. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, dass die Klägerin nicht zu der begünstigten Gruppe der unmittelbar aus dem Schreibdienst wechselnden Mitarbeiterinnen angehöre. Sinn und Zweck der Zulagengewährung sei

aber, eine vergütungsmäßige Gleichbehandlung der aus dem Schreibdienst ausscheidenden und in den Sachbearbeiterbereich wechselnden Mitarbeiter herbeizuführen, unter Berücksichtigung einer Besitzstandswahrung der Vergütung, die als Schreibrkraft erzielt wurde. Die Klägerin, die nicht unmittelbar aus dem Schreibdienst in den Sachbearbeiterbereich gewechselt ist, befindet sich in einer vergleichbaren Situation. Der Zweck des Nachteilsausgleichs, Mitarbeiterinnen, die aus dem Schreibdienst in eine andere Tätigkeit wechseln, treffe auf die Klägerin ebenso zu. Sie übe gleiche Tätigkeiten aus, erhalte aber weniger Vergütung. Sachliche Gründe, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könnten, lägen nicht vor.

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat keine Bedenken, wenn aus dieser Entscheidung über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Folgerungen gezogen werden. Vorhandenen Anträgen, die aus den vorgenannten Gründen abgelehnt worden sind, kann von Amts wegen stattgegeben werden. Die Zulage kann ab Ersten des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag bei der Personal verwaltenden Stelle eingegangen ist. Nachzahlungen können im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist erfolgen.

Eine erneute Vorlage an das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist nicht erforderlich.

Dieses Rundschreiben ist auch im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/TV-L – Durchführungshinweise, Entgeltsicherung für ehemalige Schreibrkräfte) bzw. steht im Internet als Download

[www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip))

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

